

Aktenzeichen: 4 AZR 392/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. März 1987

- 4 AZR 392/86 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 10. Januar 1986

- 17 Ca 131/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Juni 1986

Berlin - 13 Sa 22/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Bewährungsaufstieg für Lehrer

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT Anlage 1 a VergGr. IV b, V b
(Werklehrmeister)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zusage der höheren Vergütungsgruppe nach 6-jähriger Bewährung
keine Nebenabrede; Eingruppierung von Werklehrmeister;
Richtlinien für Lehrer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 392/86

13 Sa 22/86 Berlin

Verkündet am
25. März 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1987 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Juni 1986 - 13 Sa 22/86 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Schlossermeister und war in der Zeit vom 15. September 1964 bis 15. März 1979 an der Technischen Universität Berlin tätig. Seit dem 16. März 1979 steht der Kläger in den Diensten des beklagten Landes und ist als Werklehrmeister im Bereich des Bezirksamts Charlottenburg von Berlin beschäftigt.

In dem zwischen den Parteien am 23. Februar 1979 abgeschlossenen Arbeitsvertrag heißt es u. a.:

Für das Arbeitsverhältnis sind maßgebend:

1. der Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden) (BAT) unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Sonderregelungen mit allen künftigen Änderungen und Ergänzungen,
2. die mit dem Lande Berlin bzw. dem Arbeitgeberverband, dem das Land Berlin angehört, bisher vereinbarten, noch geltenden und künftig abzuschließenden Tarifverträge über



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsbedingungen der Angestellten, insbesondere die Vergütungstarifverträge,

3. die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 in ihrer jeweiligen Fassung sowie die an die Stelle dieser Tarifverträge tretenden Bestimmungen,
4. der Urlaubsanspruch einschließlich jedes Zusatzurlaubs ist durch die Sommerferien im Umfang von 42 Kalendertagen abgegolten. Im übrigen gelten die Urlaubsvorschriften nach dem BAT in der jeweiligen Fassung.

Herr T wird in die Vgr. V c der Anlage 1 a zum BAT eingereiht. Über die Zusammensetzung und Höhe der Bruttovergütung ergeht weitere Mitteilung.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß außer den in diesem Vertrag niedergelegten Rechten keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bestehen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

In einem vor Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem Sachbearbeiter H der Personalstelle des Bezirksamts geführten Personalgespräch hat der Kläger zum Ausdruck gebracht, Voraussetzung für einen Wechsel sei die Teilnahme am Bewährungsaufstieg.

Vergütet wurde der Kläger zunächst nach VergGr. V c BAT. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1979 teilte das beklagte Land dem Kläger mit:

".....

nachdem uns Ihre Schule bestätigt hat, daß Sie vom 03.09.1979 mit eigenverantwortlichem Werkstattunterricht eingesetzt sind, sind Sie von diesem Tage an nach dem Tätigkeitsmerkmal I B Abschnitt e Fallgruppe 2 der Eingruppierungsrichtlinien in die Vergütungsgruppe V b BAT eingruppiert.

Die Vergütung wird Ihnen vom 01.09.1979 an nach dieser Vergütungsgruppe gezahlt. Eine Berechnung ist beigelegt. Nach sechsjähriger Bewährung in dieser



Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe werden Sie nach demselben Tätigkeitsmerkmal in die Vergütungsgruppe IV b BAT höhergruppiert."

Die in diesem Anschreiben genannten Eingruppierungsrichtlinien sahen in der Fassung vom 18. Mai 1971 einen Bewährungsaufstieg von VergGr. V b BAT nach sechsjähriger Bewährung in die VergGr. IV b BAT vor. Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439) ist in die Schullaufbahnverordnung das Amt des Lehrers für Fachpraxis eingeführt worden, was eine Änderung der Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte beim beklagten Land nach sich zog. Dabei ist der Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b BAT gestrichen worden. Dementsprechend hat das beklagte Land das Begehren des Klägers zurückgewiesen, ihn ab 1. September 1985 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. September 1985 eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, Voraussetzung für den Wechsel zum beklagten Land sei gewesen, daß er am Bewährungsaufstieg teilnehme. Dies sei ihm auch mündlich zugesichert und mit Schreiben vom 1. Oktober 1979 schriftlich bestätigt worden. Demgemäß habe er einen vertraglichen Anspruch auf eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT ab 1. September 1985, da er sich unstreitig bewährt habe. Dieser Vereinbarung stehe, was das beklagte Land verkenne, auch nicht das Schriftformerfordernis des § 4 Abs. 2 BAT entgegen. Das Schriftformerfordernis gelte nämlich nur für Nebenabreden, wäh-



rend die Teilnahme am Bewährungsaufstieg Hauptabrede sei, da sie die Vergütungspflicht des Arbeitgebers betreffe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. September 1985 Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe die begehrte höhere Vergütung nicht zu. Als Werklehrmeister unterfalle der Kläger der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und sei damit von der Anwendung der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen. Andererseits fehle es auch an einer einzelvertraglichen Vereinbarung der Lehrerrichtlinien, sondern das beklagte Land habe sich lediglich zur Ermittlung der Höhe der Vergütung an diese Richtlinien gehalten. Dementsprechend sei in dem Schreiben vom 1. Oktober 1979 auf die Richtlinien Bezug genommen worden. Der weiter in diesem Anschreiben enthaltene Hinweis auf den Bewährungsaufstieg sei auch nur so zu verstehen, daß aufgrund der bestehenden Vorschriften ein Bewährungsaufstieg möglich sei, ohne damit eine verbindliche Zusage treffen zu wollen. Darüber hinaus fehle es für die Vereinbarung einer Teilnahme am Bewährungsaufstieg an der Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 BAT geforderten Schriftform.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ab 1. September 1985 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht.

Nach dem am 23. Februar 1979 zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag haben die Parteien die Anwendung des BAT auf das Arbeitsverhältnis in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart. Gleichwohl richtet sich die Höhergruppierung des Klägers nicht nach §§ 22, 23 BAT mit der Anlage 1 a, da der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, als Lehrer für Fachpraxis nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT von der Vergütungsordnung ausdrücklich ausgenommen ist. Entgegen einer sonst in vielen Ländern geübten Praxis ist mit dem Kläger auch nicht die Geltung von Richtlinien über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte einzelvertraglich vereinbart worden. Nach dem Arbeitsvertrag vom 23. Februar 1979 war vielmehr mit dem Kläger lediglich eine Vergütung nach VergGr. V c BAT vereinbart worden. Eine Bezugnahme auf irgendwelche Richtlinien oder die für angestellte Lehrkräfte geltenden Richtlinien in der jeweiligen Fassung fehlt in diesem Vertrag.



Abweichend von dieser vertraglichen Vergütungsvereinbarung nach VergGr. V c BAT erhält der Kläger jedoch ab 1. September 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT. Diese Erhöhung der Vergütung hat das beklagte Land dem Kläger mit Schreiben vom 1. Oktober 1979 mitgeteilt. Zutreffend sieht das Landesarbeitsgericht darin entgegen der Auffassung der Beklagten ein vertragliches Angebot, dem Kläger ab 1. September 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen, das der Kläger nach § 151 BGB nicht ausdrücklich anzunehmen brauchte und zudem durch Entgegennahme der entsprechenden Vergütung angenommen hat. Die vertragliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag vom 23. Februar 1979, dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen, war damit einzelarbeitsvertraglich dahin abgeändert worden, daß der Kläger nunmehr ab 1. September 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT erhielt.

Entsprechendes gilt dann auch für die weitere Erklärung der Beklagten im Schreiben vom 1. Oktober 1979, wonach der Kläger nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. IV b BAT höhergruppiert werden soll. Auch diese Vereinbarung ist vom Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Vergütung nach VergGr. V b BAT zutreffend dahin ausgelegt worden, daß zwischen den Parteien damit einzelarbeitsvertraglich vereinbart worden ist, der Kläger erhalte unter der Bedingung der Bewährung ab 1. September 1985 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Diese Auslegung des Schreibens vom 1. Oktober 1979 durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nachdem zwischen den Parteien ursprünglich eine Vergütung nur nach VergGr. V c BAT vereinbart worden ist, bedurfte die Höhergrup-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pierung des Klägers nach VergGr. V b BAT einer vertraglichen Änderung dieses ursprünglichen Arbeitsvertrages. Die vertragliche Änderung ergibt sich aus dem Schreiben vom 1. Oktober 1979, in dem nicht nur diese höhere Eingruppierung des Klägers nach VergGr. V b BAT, sondern auch seine Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT nach sechsjähriger Bewährung niedergelegt ist. Diese einheitliche Auslegung des Schreibens vom 1. Oktober 1979 ist nicht nur revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, sondern auch deshalb naheliegend, weil mit dem Kläger als Lehrkraft die Höhe der Vergütung sich nicht aus tariflichen Normen ergibt, sondern immer nur einzelarbeitsvertraglich festgelegt werden kann.

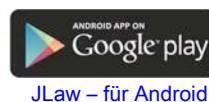
Demgegenüber kann das beklagte Land auch nicht mit Erfolg einwenden, das Schreiben vom 1. Oktober 1979 enthalte kein Vertragsangebot, sondern solle nur wiedergeben, was nach den in dem Schreiben ausdrücklich genannten Eingruppierungsrichtlinien gemäß dem damals gültigen Tätigkeitsmerkmal I B Abschnitt e Fallgruppe 2 gegolten habe. Es ist schon nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht dies dahingehend auslegt, daß damit keine Bezugnahme auf die Richtlinien für angestellte Lehrkräfte erfolgen sollte. Vielmehr ist diese individuelle und daher revisionsrechtlich nur beschränkt auslegbare Erklärung auch ohne weiteres dahingehend auszulegen, daß damit der Kläger nur darauf hingewiesen wurde, wie die angebotene Vergütung ermittelt worden ist (vgl. BAG vom 18. September 1985 - 4 AZR 170/84 - AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).



Selbst wenn man insoweit weitergehend davon ausgehen wollte, daß die Zusage einer Vergütung nach VergGr. IV b BAT nach sechsjähriger Bewährung aus diesem Tätigkeitsmerkmal heraus gegeben worden ist, das damals noch die sechsjährige Bewährung enthielt, ändert das nichts an der Rechtslage. Denn auch in diesem Falle würde dem Kläger die Zusage auf Höhergruppierung nach sechsjähriger Bewährung aufgrund der Besitzstandsregelung der geänderten Richtlinien erhalten bleiben. Obwohl nach den neuen Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte beim Land Berlin für die Tätigkeit des Klägers der Bewährungsaufstieg nach sechsjähriger Frist in VergGr. IV b BAT entfällt, bleibt dennoch für den Kläger nach der Besitzstandsregelung die günstigere eingruppierungsmäßige Behandlung erhalten, da sie mit ihm arbeitsvertraglich vereinbart worden ist, wie das in der Besitzstandsregelung gefordert wird. Die Besitzstandsregelung bezieht sich nämlich nicht nur auf eine tatsächlich gezahlte bisherige höhere Vergütung, sondern ausdrücklich auf jede "günstigere eingruppierungsmäßige Behandlung", soweit sie nur arbeitsvertraglich vereinbart worden ist. Das gilt dann auch für eine arbeitsvertraglich zugesagte Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe nach einer Bewährung. Auch eine solche zugesagte Höhergruppierung ist eine günstigere eingruppierungsmäßige Behandlung von einem bestimmten Zeitpunkt an, die nach der Besitzstandsregelung erhalten bleiben soll. Bleibt aber damit dem Kläger in jedem Falle eine arbeitsvertraglich zugesagte Höhergruppierung erhalten, konnte für den vorliegenden Fall sogar dahingestellt bleiben, ob die Bezugnahme im Schreiben vom 1. Oktober 1979 auf die Tätigkeitsmerkmale nur die Mitteilung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



über die Ermittlung der Vergütung enthält oder dieses Merkmal selbst mit einbeziehen sollte. In jedem Fall bleibt es dabei, daß die vertragliche Zusage an den Kläger auch nach Änderung der Eingruppierungsrichtlinien die Höhergruppierung in VergGr. IV b BAT nach Bewährung umfaßt.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch davon auszugehen, daß die Zusage des beklagten Landes im Schreiben vom 1. Oktober 1979 wirksam zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien geführt hat. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes steht dem die fehlende Schriftform nach dem Schriftformerfordernis des § 4 BAT und der Vereinbarung über die Schriftlichkeit von Nebenabreden im Vertrag vom 23. Februar 1979 nicht entgegen. Die vom Kläger jedenfalls nach § 151 BGB angenommene Erklärung des beklagten Landes bedurfte nämlich nicht der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT oder des Arbeitsvertrages, weil es sich nicht um eine Nebenabrede handelt. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 1. Oktober 1979 zunächst eine höhere Vergütung nach VergGr. V b BAT und nach sechsjähriger Bewährung nach VergGr. IV b BAT zugesagt. Es handelt sich damit im vorliegenden Fall in beiden Fällen um die Zusage einer höheren Vergütung, die lediglich im zweiten Fall unter der Bedingung einer sechsjährigen Bewährung stand. Das ist im vorliegenden Fall aber kein tariflicher Bewährungsaufstieg, sondern dem Kläger einzelvertraglich zugesagt worden, da für angestellte Lehrkräfte eine tarifliche Regelung über den Bewährungsaufstieg wegen der Nichtanwendung der Anlage 1 a zum BAT nicht besteht. Der Kläger sollte vielmehr danach nach sechsjähriger Bewährung in seiner Tätigkeit die höhere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütung nach VergGr. IV b BAT erhalten, womit unmittelbar Arbeitsleistung und das dafür gezahlte Arbeitsentgelt festgelegt wurden. Damit wurden aber Hauptrechte und Hauptpflichten des Arbeitsvertrages festgelegt, hier Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt, die nach § 4 Abs. 1 BAT nicht der Schriftform bedürfen und keine Nebenabrede darstellen (vgl. BAG vom 7. Mai 1986 - 4 AZR 556/83 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob bei der Geltung tariflicher Normen für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT oder den Fallgruppenbewährungsaufstieg in den tariflichen Bestimmungen die Zusage einer außertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg Nebenabrede ist (vgl. BAG vom 26. November 1969 - 4 AZR 528/68 - AP Nr. 8 zu § 23 a BAT und vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/84 - AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Vergütungsabrede nur einzelvertraglich erfolgen kann, weil tarifliche Normen insoweit nicht eingreifen, muß auch die Zusage einer höheren Vergütung nach Bewährung in diesem Sinne als Hauptabrede angesehen werden und kann nicht als Nebenabrede gelten.

Es ist zwar zuzugeben, daß die bisherige Rechtsprechung des Senats zur außer- und übertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg gegebenenfalls einer Überprüfung bedarf (vgl. auch Beckerle, Die Nebenabrede im öffentlichen Dienst, Die Personalvertretung 1986, S. 500, 506). Der vorliegende Fall gibt aber trotz der unter Umständen berechtigten Zweifel an der bisherigen Rechtsprechung keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung zur Zusage einer übertariflichen oder außertariflichen Teilnahme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

am Bewährungsaufstieg als Nebenabrede ausdrücklich aufzugeben. Für die vertragliche Vereinbarung einer Höhergruppierung unter der Bedingung einer sechsjährigen Bewährung bei nicht unter die tariflichen Tätigkeitsmerkmale fallenden Lehrkräften handelt es sich in jedem Falle ohne Rücksicht auf diese bisherige Rechtsprechung um eine Vergütungsabrede und damit um eine Hauptabrede über Arbeitsleistung und Bezahlung. Daher kommt es auch nicht mehr darauf an, ob sich das beklagte Land angesichts seines Schreibens vom 1. Oktober 1979 nach § 242 BGB auf die fehlende Schriftform berufen kann. Inwieweit die hierzu vom Landesarbeitsgericht zusätzlich gemachten Ausführungen revisionsrechtlich angreifbar wären, brauchte daher nicht mehr entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Peifer

Polcyn

Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)